



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

41. Jahrgang

Braunschweig, den 24. Juli 2014

Nr. 13

Inhalt	Seite
Auslegung von Bebauungsplänen.....	59
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.....	59
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofs- und Gebührenordnung der Katholischen Propstei-Pfarrgemeinde St. Aegidien.....	60
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig.....	60

Auslegung von Bebauungsplänen

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 15. Juli 2014 beschlossene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Walling-Nord“, IN 234, Stadtgebiet zwischen Petritorwall, Celler Straße, Maschstraße, Wehrstraße, westlichem Umflutgraben, Pestalozzistraße, Wendenmaschstraße, Am Wendenwehr, Mühlenpfordtstraße, östlichem Umflutgraben, Abt-Jerusalem-Straße, Spielmannstraße, Bülteweg, Humboldtstraße, Am Fallersleber Tore, Wendenmühlengraben, Burgmühlengraben, Bosselgraben, Neustadtmühlengraben, Radeklint, Am Alten Petritore wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), bekannt gemacht.

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 15. Juli 2014 beschlossene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Blumenstraße-Süd“, WI 103, Stadtgebiet zwischen Blumenstraße, KGV Westbahnhof, Helenenstraße und Müncheweiden, (Geltungsbereich A), Stadtgebiet Gemarkung Bevenrode, Flur 3, Teilbereich Flurstück 71/9, (Geltungsbereich B) und Stadtgebiet Gemarkung Broitzem, Flur 3, Teilbereich Flurstück 198, (Geltungsbereich C) wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), bekannt gemacht.

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 15. Juli 2014 beschlossene Bebauungsplan „Stecherstraße“, IN 246, Stadtgebiet zwischen Stecherstraße, Marstall und Höhe wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes

sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzungen (§ 10 BauGB)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründungen sowie die zusammenfassenden Erklärungen können im Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und samstags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

Braunschweig, den 17. Juli 2014

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für den Feuerwehrbeamten Thomas Schmalz, Fachbereich 37, mit Datum vom 5. Oktober 2005 ausgestellte Feuerwehrdienstausweis Nr. 27 wurde entwendet und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Beykuffer

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofs- und Gebührenordnung der Katholischen Propstei-Pfarrgemeinde St. Aegidien

Der Pastoralrat der Katholischen- Propstei-Pfarrgemeinde St. Aegidien hat am 9. Januar 2014 eine Änderung der Friedhofs- und Gebührenordnung beschlossen.

Diese Ordnung ist am 23. Januar 2014 vom Bischöflichen Generalvikariat in Hildesheim genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofs- und Gebührenordnung kann bei der Propstei-Pfarrgemeinde St. Aegidien in Braunschweig, Spohrplatz 9, eingesehen werden.

Die Friedhofs- und Gebührenordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Katholische Propstei-Pfarrgemeinde St. Aegidien
Braunschweig, 1. April 2014

gez. R. Heine, Propst
Der Pastoralrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), der §§ 1, 2, 4 und 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) sowie der §§ 1,2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt erhebt nach § 29 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes Gebühren für die entgeltlichen Pflichtaufgaben nach Maßgabe von Abs. 2 und Abs. 3 sowie für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Braunschweig (im Folgenden: „Feuerwehr“ genannt) nach § 2.

Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich (§ 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG).

- (2) Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben sind:
1. Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz und der Hilfeleistung dienen und nicht von § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG erfasst sind, also insbesondere Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und bei Notständen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
 2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG);
 3. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind;

4. die Durchführung einer Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG).

- (3) Eine Gebühr ist ferner zu leisten für das Ausrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöster, grundloser Alarmierung.

§ 2 Freiwillige Hilfeleistungen

- (1) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Pflichtaufgaben stehen (Freiwillige Hilfeleistungen).
- (2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Feuerwehr nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht in diesen Fällen nicht.

- (3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

a) Allgemeine Leistungen

- Bergungs-, Sicherungs- und Räumungsarbeiten
- Auspumparbeiten
- Tierrettung
- Türöffnung und -sicherung
- Entfernung von Bienenschwärmen, Wespennestern und Ähnlichem
- Gestellung von Feuerwehrkräften bzw. technischem Gerät
- Entfernen von Eiszapfen

b) Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes

- Abnahme und Kontrolle von Brandmeldeanlagen sowie von Feuerwehrschränken
- Brandschutztechnische und -rechtliche Beratung und Stellungnahme (im Baugenehmigungsverfahren und sonstigen Genehmigungsverfahren)
- Prüfung und Instandsetzung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten
- Erteilung von Unterricht und Unterweisungen
- Brandschutztechnische Begehung von Objekten
- Durchführung von Brandsicherheitswachen, soweit keine entgeltliche Pflichtaufgabe nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 vorliegt
- die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Hauptamtlichen Brandschau

c) Leistungen für die Ausbildung Dritter

- Grundausbildungslehrgang (Information und Kommunikation, Atemschutzgerätetraining, Rettungshelferlehrgang)
- Leitstellen-Lehrgang theoretischer Teil
- Maschinistenlehrgang
- Lehrgang Technische Hilfeleistung
- Drehleiterlehrgang
- Gruppenführervorbereitung
- Lehrgang Gefahretraining
- ABC-Aufbaulehrgang
- Rettungssanitäterausbildung (theoretischer Teil, RTW-Praktikum, Klinikpraktikum, Rettungssanitäterprüfung)
- Fahrshulsausbildung
- Erste-Hilfe-Grundlehrgang (Training, Unterweisung)
- Höhenrettungslehrgänge
- Atemschutzgerätetraining
- Brandschutzübungen im Rahmen der Gefahrgutausbildung
- Brandschutzcontainer (Flash-Over-Training)
- Sonstige Lehrgänge (z. B. Feuergefahren im Haushalt)

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1
 - derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG) oder
 - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG) oder
 - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 29 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG);
 2. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahmen (§ 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG);
 3. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG);
 4. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 4, wer baurechtlich verantwortliche Personen (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist;
 5. in den Fällen des § 1 Abs. 3 derjenige, der grob fahrlässig oder vorsätzlich grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 29 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG); insbesondere der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist gebührenpflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (§ 29 Abs. 5 NBrandSchG).
- (2) Gebührenpflichtig in den Fällen des § 2 ist der Auftraggeber der Leistung bzw. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Gebühren für die im Rahmen der Einsätze und Leistungen der Feuerwehr verwendeten Fahrzeuge sowie das beteiligte Personal werden nach Maßgabe des als **Anhang** beigefügten Gebührentarifs erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen die sich im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Tarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder sonstigen Hilfsgeräten von der Feuerwache (Einsatzzeit).

Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass der Tarif etwas anderes bestimmt. Angefangene Stunden zählen von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde.
- (3) Verbrauchsmaterial (z. B. Schaum, Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.
- (4) Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.
- (5) Gebühren werden bei im Nachhinein offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzfahrzeuge, -geräte sowie Personal berechnet.

- (6) Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.
- (7) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Erbringung einer freiwilligen Leistung nach § 2 gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 5 Entstehen von Gebührenpflicht und Gebührenschild, Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr von der Feuerwache bzw. mit der Überlassung von Geräten und Verbrauchsmaterialien sowie bei verbindlicher Anmeldung. Maßgeblich ist der Zeitraum bis zum Einrücken der Feuerwehr bzw. bis zur Rückgabe der Geräte. Mit diesem Zeitpunkt entsteht die Gebührenschild.
- (2) Der Gebührenanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschild ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Fälligkeit angegeben, so gilt diese.
- (3) Gebührenschildner sind die Gebührenpflichtigen nach § 3. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner. Der Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits angerückt sind, so sind für den Einsatz die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zur Feuerwache ergeben.
- (5) Die Stadt kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenverpflichteten, aus Billigkeitsgründen oder öffentlichem Interesse geboten ist.
- (6) Die Stadt kann von ihr festgesetzte Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührenverpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.

§ 6 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 20. November 2008 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 18, Seite 56 vom 10. Dezember 2008) außer Kraft.

(3) Für die Festsetzung von Kosten und Gebühren, die die Zeiträume früherer Fassungen dieser Abgabensatzung betreffen, sind die im jeweiligen Erhebungszeitpunkt geltenden Bestimmungen dieser Satzung maßgeblich.

Braunschweig, 18. Juli 2014

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.
Ruppert
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, 18. Juli 2014

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.
Ruppert
Stadtrat

Anhang

Gebührenverzeichnis für die Feuerwehr der Stadt Braunschweig

	<i>Euro/Std.</i>
1 Personaleinsatz	
1.1 für einen Beamten der Berufsfeuerwehr des mittleren Dienstes/ Laufbahngruppe 1	41,00
des gehobenen Dienstes/ Laufbahngruppe 2	52,00
des höheren Dienstes/ Laufbahngruppe 2	69,00
1.2 für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	41,00
1.3 für die Durchführung/Prüfung einer	
- Hauptamtliche Brandschau	52,00
- Feuerwehrezufahrt	52,00
- Brandschutzkontrolle	52,00
- Beratung vor Ort	52,00
- Brandschutzunterweisung	52,00

Die Stundensätze verstehen sich inklusive Zeiten für An- und Abfahrt, Objektbesichtigung, Aktenbearbeitung und ggf. Bescheiderstellung.

2 Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1 Löschgruppenfahrzeug	114,00
2.2 Tanklöschfahrzeug	132,00
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug	120,00
2.4 Rüstwagen	202,50
2.5 Drehleiter	274,50
2.6 Feuerwehr-Kran	657,50
2.7 Einsatzleitfahrzeug 2	500,00
2.8 Einsatzleitfahrzeug	69,00
2.9 Kleinalarmfahrzeug	35,00
2.10 Wechselladerfahrzeug	214,00
2.11 Wechselladerfahrzeug mit Kran	380,00
2.12 Abrollbehälter Rüst	147,50
2.13 Abrollbehälter Gefahrgut	157,50
2.14 Abrollbehälter Atemschutz	72,00
2.15 Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	50,00
2.16 Rettungswagen	17,00
2.17 Mannschaftstransportwagen	40,00
2.18 Personenkraftwagen	30,00
2.19 Lastkraftwagen	147,00
2.20 Ölspurbeseitigungsfahrzeug	182,00

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich incl. Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für das Personal werden nach Punkt 1.1 bis 1.3 abgerechnet.

3 Prüf- und Wartungsarbeiten an feuerwehrtechnischen Geräten werden mit Personalkosten nach Punkt 1.1 und anfallenden Materialkosten zuzüglich 10 % Verwaltungszuschlag berechnet.

4 Pauschalen **Euro**

Öffnen und schließen einer Tür (ohne Material) pauschal 196,00

Rettungsdienstunterstützung
- Rettungsunterstützung bei Transport adipöser Patienten pauschal 250,00
- Trageunterstützung pauschal 107,00
- Transportunterstützung pauschal 291,00

Fehlalarmierung durch Brandmelder

GK 1 (GK = Gefahrenklasse) pauschal 627,75

GK 2 pauschal 734,75

GK 3 pauschal 811,75

GK 4 pauschal 921,75

GK 5 pauschal 1.389,00

5 Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 50 v. H. der Gebühren unter Punkt 2, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung einer Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.

6 Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial (z. B. Schaum, Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.

7 Entsorgung

Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.

8 Verpflegung

Für die Verpflegung bei länger als 4 Stunden dauernden Einsätzen werden pro Einsatzkraft berechnet: **5,00 Euro**

9 Sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.